

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Alexander Ulrich, Jan van Aken, Christine Buchholz, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Paul Schäfer (Köln), Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Für die Demokratisierung des Gewerkschaftsrechts in der Türkei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Arbeits- und Einkommensbedingungen sowie die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Interessenvertretungen von Beschäftigten sind von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Kooperation der Bundesrepublik Deutschland mit der Türkei.
2. Die mangelnde Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Gewerkschaften in der Türkei behindert eine effiziente Vertretung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Insbesondere die massiven Privatisierungen zahlreicher staatlicher Betriebe in den letzten Jahren und die darauffolgenden Massenentlassungen, wie die der 12 000 Arbeiterinnen und Arbeiter nach dem Verkauf des staatlichen türkischen Tabak- und Alkoholmonopols TEKEL an den Lucky-Strike-Produzenten British American Tobacco im Jahr 2006, erschweren die Gewerkschaften bei ihrer Interessenwahrnehmung.
3. In seiner Entschließung vom 12. März 2009 zu dem Fortschrittsbericht 2008 über die Türkei stellte das Europäische Parlament fest, dass nach wie vor „keine Fortschritte bei der Änderung der Vorschriften über gewerkschaftliche Rechte erzielt“ wurden. Das türkische Parlament hat bis heute kein neues Gewerkschaftsgesetz verabschiedet, das den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entspricht.
4. Unabhängige und starke Gewerkschaften werden von der türkischen Regierung weiterhin als Gefahr wahrgenommen und nicht als Elemente einer demokratischen Gesellschaft akzeptiert. Deshalb sind streikende Arbeiterinnen und Arbeiter immer wieder dem brutalen Vorgehen der türkischen Polizei und Gewerkschaften der staatlichen Willkür ausgesetzt, wie zuletzt die protestierenden Arbeiterinnen und Arbeiter vom ehemals staatlichen Tabakkonzern TEKEL.
5. Die so genannten Kopenhagener Kriterien beinhalten die staatliche Garantie gewerkschaftlicher Betätigung und die Absicherung der Tarifautonomie. Die Gewerkschaften in der Türkei können nach wie vor nur eingeschränkt tätig sein. Um als Tarifpartner anerkannt zu werden, müssen sie einen Mindestorganisierungsgrad von 10 Prozent der Beschäftigten in der jeweiligen Branche vorweisen (10-Prozent-Klausel) und mindestens 51 Prozent der Beschäf-

tigten eines Betriebs müssen in der gleichen Gewerkschaft organisiert sein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihre Mitgliedschaft notariell beglaubigen lassen, was mit Kosten in Höhe von etwa 30 TL (Türkische Lira) verbunden ist. Ein Austritt kostet 120 TL. Die Mitgliedschaft wird außerdem ministeriell registriert. Zwar ist das Streikrecht im Allgemeinen gewährt, darf aber nur im Zusammenhang mit aktuellen Tarifverhandlungen angewendet werden. Warn-, General- oder Unterstützungsstreiks sind strikt verboten. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch nur einen Tag streiken, verlieren sie alle Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung, falls sie innerhalb der nächsten sechs Monate arbeitslos werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass legitime Proteste von Arbeiterinnen und Arbeitern nicht kriminalisiert werden, wie es kürzlich bei dem Arbeitskampf der Beschäftigten des ehemals staatlichen Tabakkonzerns TEKEL der Fall war;
2. darauf zu drängen, dass die türkische Regierung ein Beschäftigungsangebot den TEKEL-Arbeiterinnen und -Arbeitern in Übereinstimmung mit den bei der Internationalen Arbeitsorganisation verankerten und international anerkannten Arbeits- und Vereinigungsrechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorlegt;
3. in Gesprächen mit der türkischen Regierung die Polizeigewalt gegen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter und andere Demonstrantinnen und Demonstranten im Rahmen von Streiks deutlich zu kritisieren;
4. im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit der Türkei und auf EU-Ebene die Demokratisierung des Gewerkschaftsrechts nach den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation als Voraussetzung für einen EU-Beitritt einzufordern;
5. auf EU-Ebene sich dafür einzusetzen, dass die Probleme der Gewerkschaften in der Türkei in künftigen Fortschrittsberichten ausführlicher thematisiert und noch deutlicher in den Mittelpunkt gestellt werden. Insbesondere die mangelnde Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit sollte hierbei im Vordergrund stehen;
6. im bilateralen Rahmen darauf hinzuwirken, dass die türkische Regierung gemeinsam mit den Gewerkschaften eine Lösung findet, die gewährleistet, dass die Versammlungsfreiheit respektiert wird und am 1. Mai auf dem Taksim-Platz in Istanbul friedliche Demonstrationen stattfinden können.

Berlin, den 18. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Vom 15. Dezember 2009 bis 2. März 2010 kämpften rund 12 000 Arbeiterinnen und Arbeiter des ehemals staatlichen türkischen Tabak- und Alkoholmonopols TEKEL sowie deren Familien landesweit um ihre Arbeitsplätze und Zukunft. Tausende kamen in die türkische Hauptstadt Ankara, um gegen die Folgen der Privatisierung ihrer Betriebe (Schließung der 40 Lagerstätten, Massenentlassungen) zu protestieren. Unter Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfern versuchte die Polizei, ihren Widerstand zu brechen.

Die türkische Regierung bot mit einer Frist bis zum 2. März 2010, nachdem im Jahr 2006 das staatliche türkische Tabak- und Alkoholmonopol TEKEL an den Lucky-Strike-Produzenten British American Tobacco verkauft wurde und dieser neue Eigentümer die Arbeitsverträge nicht übernahm, den Arbeiterinnen und Arbeitern die Übernahme in den öffentlichen Dienst im Rahmen eines so genannten Sozialplans, den sogenannten 4C-Status an. Dieses 4C-Modell sieht den Verzicht auf tarifliche Rechte wie Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, auf zehn Monate befristete Arbeitsverträge und damit keine dauerhafte Beschäftigung, eine Lohnkürzung um mehr als die Hälfte, keinen Kündigungsschutz und den Verlust eines Teils von Rentenansprüchen vor. Wer nicht vor Fristablauf einen Antrag auf Einstellung auf der Basis dieses Regierungsangebots (4C-Status) stellte, sollte jeden Anspruch verlieren. Die 12. Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts der Türkei hat in ihrem Urteil vom 1. März 2010 die von der türkischen Regierung gesetzte Frist für ungültig erklärt. Bis zum 1. April 2010 hat die Gewerkschaft der ehemals bei TEKEL Beschäftigten, Tek-Gida-Is, ihre Protestaktionen ausgesetzt.

Das türkische Recht, das Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das Recht auf Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund einer Gewerkschaftsmitgliedschaft bei Zahlung von Entschädigungen einräumt, verstößt eindeutig gegen das ILO-Übereinkommen 98 Artikel 1 Absatz 2 Satz b. Das türkische Beamtenrecht (das Beamtengesetz mit der Nummer 657) sieht vor, dass verbeamtete Beschäftigte staatlicher Betriebe, die nach deren Privatisierung in andere öffentliche Betriebe transferiert werden (4C-Modell), nicht in Gewerkschaften eintreten dürfen. Auch dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das ILO-Übereinkommen 98 Artikel 1 Absatz 2 Satz b. Konkrete Pläne zur Beseitigung dieser Verstöße stehen nicht auf der Agenda der türkischen Regierung. Ganz im Gegenteil hält sie an den gesetzlichen Regelungen fest, wie wir es bei dem aktuellen Beispiel des Protests der TEKEL-Arbeiterinnen und -Arbeiter erleben.

Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklung bilden eine tragende Säule der bilateralen Beziehungen. In den letzten Jahren nahm das bilaterale Handelsvolumen in beide Richtungen deutlich zu. 2008 blieb es trotz der internationalen Finanzkrise mit 24,8 Mrd. Euro nur geringfügig unter dem Rekordwert von 2007 (24,9 Mrd. Euro). Deutschland stellt die größte Zahl der ausländischen Firmen, die in der Türkei Direktinvestitionen getätigt haben. Die Zahl deutscher Unternehmen bzw. türkischer Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung in der Türkei ist in den vergangenen Jahren auf knapp 3 955 gestiegen. Die Betätigungsfelder deutscher Unternehmen reichen von der industriellen Erzeugung und dem Vertrieb sämtlicher Produkte bis zu Dienstleistungsangeboten aller Art. Darüber hinaus wird die Türkei auch für Deutschland immer wichtiger als Energiekorridor (z. B. RWE-Beteiligung am Konsortium für den Bau der Nabucco-Pipeline). Als eine wichtige Handelspartnerin muss die Bundesregierung bei ihren wirtschaftlichen Kooperationen darauf achten, dass die internationalen Standards bei Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten und Gewerkschaftsrechten eingehalten werden und sich für deren Einhaltung einsetzen.

